

Weisung 202212001 vom 01.12.2022 – Verpflichtende elektronische Übermittlung von Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigung ab 1. Januar 2023 / Aktualisierung FW Alg

Laufende Nummer: 202212001

Geschäftszeichen: GR2 – 5404.2 / 6801.4 / 6901.4 / 7402.1 / 7417.3 / 75028a / 75056 / 75112/ 75150 / 75151 / 75155 / 75312 / 75312a / 75313 / 75313a

Gültig ab: 01.01.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202210004 vom 25.10.2022 – Weisung zur Einführung des elektronischen Datenaustauschs Sonstiger Versicherungszeiten \(EDA-SVZ\)](#)

Zusammenfassung

Ab dem 01.01.2023 hat die Übermittlung der Arbeitsbescheinigung, der Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts und der Nebeneinkommensbescheinigung durch die Arbeitgeber auf elektronischem Weg zu erfolgen.

Mit dieser Weisung werden die Fachliche Weisungen zu § 155 SGB III und der Anhang 2 - § 312 SGB III - Arbeitsbescheinigung aktualisiert und das Verfahren bei besonderen Fallgestaltungen im BEA-Verfahren geregelt.

Weiterhin werden die fachlichen Weisungen hinsichtlich des elektronischen Datenaustauschs zu Sonstigen Versicherungszeiten aktualisiert.

1. Ausgangssituation

1.1 Verpflichtende Einführung von BEA

Die Arbeitgeber können die Arbeitsbescheinigung (§ 312 SGB III), die Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts (§ 312a SGB III) und die Nebeneinkommensbescheinigung (§ 313 SGB III) auf elektronischem Weg übermitteln (§313a SGB III alte Fassung). Hierfür wird der IT-Basisdienst BEA seit 01.01.2014 genutzt. Die Arbeitgeber haben die Arbeitnehmer in allgemeiner Form schriftlich auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen und die Arbeitnehmer können der elektronischen Übermittlung widersprechen.

Mit dem [Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze](#) wurden die §§ 312, 312a, 313 und 313a SGB III geändert. Gemäß § 313a Absatz 1 Satz 1 SGB III (neue Fassung – n.F.) sind die Bescheinigungen nach § 312 Absatz 1, § 312a Absatz 1 und § 313 SGB III von dem Bescheinigungspflichtigen der Bundesagentur elektronisch unter den Voraussetzungen des § 108 Absatz 1 Satz 1 SGB IV zu übermitteln. Die Arbeitgeber können die kostenlose Standardversion der [Sozialversicherung im Internet](#) zur Übermittlung der Bescheinigungen nutzen, wenn die Lohnabrechnungssoftware des Arbeitgebers ein BEA-Modul nicht beinhaltet. Weitere Informationen zu BEA sind unter www.arbeitsagentur.de/BEA.

Die Bundesagentur für Arbeit hat der Person, für die die Bescheinigung übermittelt worden ist, unverzüglich einen Nachweis über die übermittelten Daten zuzuleiten. Dies gilt nunmehr auch für die Bescheinigung des über- und zwischenstaatlichen Rechts.

Ist eine Bescheinigung über Nebeneinkommen für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im privaten Haushalt zu erstellen, kann weiterhin das Papier-Formular genutzt werden, dass im Fachportal der Bundesagentur zur Verfügung gestellt ist.

Mit der verpflichtenden Regelung entfällt die bisherige Pflicht der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer über die elektronische Übermittlung der Bescheinigung zu informieren beziehungsweise das Recht der Betroffenen, einer elektronischen Übermittlung der Arbeitsbescheinigung zu widersprechen.

Die §§ 312, 312a ,313 und 313a SGB III in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn das Versicherungsverhältnis oder die Nebenerwerbstätigkeit vor dem 01.01.2023 geendet hat (§ 451 Absatz 2 SGB III n.F.).

1.2 Besondere Fallgestaltungen im BEA-Verfahren

Bei einer unwiderruflichen Freistellung mit Weiterzahlung des Arbeitsentgelts (Ziffer 5.3 des BEA-Ausdrucks) werden aktuell die gemeldeten Entgeltdaten für den Freistellungszeitraum im BEA-Ausdruck aus technischen Gründen nicht dargestellt. Eine Lösung ist bereits

vorhanden. Hierfür ist Voraussetzung, dass der Arbeitgeber zur Übermittlung der Daten die neueste Version der Datensätze verwendet. Die verpflichtende Nutzung dieser Datensätze ist erst ab 01.07.2023 vorgesehen.

Im BEA-Datensatz kann derzeit eine wöchentliche Arbeitszeit von 0 Stunden nicht gemeldet werden. Als Umgehungslösung meldet der Arbeitgeber eine wöchentliche Arbeitszeit von "99,99", wenn keine plausiblen Angaben zur Arbeitszeit möglich sind.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Aktualisierung der FW Arbeitslosengeld und der BK-Vorlagen

Die FW zu § 155 SGB III wurde aktualisiert und Anhang 2 § 312 SGB III – Arbeitsbescheinigung wurde überarbeitet und um die FW zu §§ 312a,313 und 313a SGB III erweitert. Die neuen Fassungen werden im Intranet zur Verfügung gestellt.

Die entsprechenden BK-Vorlagen werden angepasst.

2.2 Ausnahmen von der elektronischen Übermittlung

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass der Arbeitgeber die Papier-Arbeitsbescheinigung für Versicherungsverhältnisse, die nach dem 31.12.2022 enden, weiterverwendet, wenn zertifizierte BEA-Programme noch nicht in der Lage sind, besondere Sachverhalte mit BEA zu übermitteln.

Bei Eintritt eines entsprechenden Sachverhalts informiert der OS AlgPlus per verschlüsselter Mail mit Angabe der Kundennummer den Fachbereich GR21 – Zentrale-BEA-Support.

Die Entscheidung über die Annahme der Papier-Arbeitsbescheinigung und der Papier-Nebeneinkommensbescheinigung trifft der OS AlgPlus.

Die Sicherstellung der rechtzeitigen Alg-Antragsbearbeitung hat weiterhin oberste Priorität.

2.3 Besondere Fallgestaltungen

Falls die Entgeltdaten für die Zeiten einer unwiderruflichen Freistellung aus der BEA-Arbeitsbescheinigung nicht vollständig vorliegen, sind diese vom OS AlgPlus bei dem Arbeitgeber zu erfragen und in der E-Akte zu dokumentieren.

Wird im BEA-Verfahren als wöchentliche Arbeitszeit die Angabe "99,99" gemeldet, ist der Sachverhalt aufzuklären und ebenfalls in der E-Akte zu dokumentieren.

2.4 Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten (§ 404 Abs. 2 Nr. 19 SGB III) gelten auch bei elektronischer Übermittlung der Arbeitsbescheinigung, Arbeitsbescheinigung für Zwecke des

über- und zwischenstaatlichen Rechts sowie Nebeneinkommensbescheinigung. Die FW OWi werden entsprechend angepasst.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services Arbeitslosengeld Plus

- beachten die geänderten Weisungen zu §§ 155, 312,312a, 313 und 313a SGB III,
- beachten das Verfahren bei den unter Ziffer 2.2 aufgeführten besonderen Fallgestaltungen und melden diese an den Fachbereich GR21.
- leiten Fälle, in denen Anhaltspunkte auf ordnungswidriges Verhalten vorliegen (vgl. 2.4) mittels Vordruck OWiG 2 dem OWi-Team zu.

Die Operativen Services BAB/Reha

- beachten die auch für Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Übergangsgeld geltenden Regelungen zur Nebeneinkommensbescheinigung (§§ 313, 313 a und 451 Abs. SGB III)

Die Agenturen für Arbeit

- beachten die zum 01.01.2023 geänderten Weisungen, die geänderten Gesprächsleitfaden / Arbeitshilfen und informieren die Kunden (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) entsprechend.

Die Service-Center

- beachten die zum 01.01.2023 geänderten Weisungen, die geänderten Gesprächsleitfäden für die Servicecenter SGB III sowie die angepasste FAQ-Kundenportal und informieren die Kunden entsprechend.

4. Info

Die FW zu § 155 SGB III und Anhang 2 - §§ 312, 312a, 313 ,313a SGB III Arbeitgeber- und Trägerbescheinigungen sind im Intranet veröffentlicht und in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Postfach: [_BA-Zentrale-GR21](#).

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift